

Amtliche Bekanntmachung Nr. 4952

Änderung der Ruder-Wettkampf-Regeln 2021 mit Wirkung ab 01.03.2021

Gemäß § 31 des Grundgesetzes des DRV treten auf Beschluss des Präsidiums und nach Zustimmung der Regelkommission folgende Regeln innerhalb der RWR in Kraft:

I. Anpassung in den Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.4.1 bzgl. der WKR-Meldung über ihre jährlichen Einsätze

[Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.4.1, 7. Spiegelstrich](#)

- Wettkampfrichter, die innerhalb von vier Jahren weniger als viermal eingesetzt waren oder ungenügende Wettkampfrichterleistungen gezeigt haben, müssen sich einer Wiederholungsprüfung unterziehen. Über Ausnahmen entscheidet das Ressort Wettkampf. Als Nachweis für den Einsatz auf Regatten dienen die Eintragungen im Verwaltungsportal des DRV, für die jeder Wettkampfrichter eigenverantwortlich ist.

II. Erweiterung der Ziffer 2.7.2.4 Klarstellung des Fehlstarts

2.7.2.4 Fehlstart

- War der Start nach dem Urteil des Starters, des Schiedsrichters oder des Seitenrichters falsch, so sind die Boote durch den Starter oder Schiedsrichter zurückzurufen. Ein Fehlstart liegt vor, wenn nach dem Heben der roten Fahne (nach Aufleuchten des roten Lichts) eine Mannschaft aktiv losfährt, ohne dass zuvor das Kommando „los“ (das Lichtsignal grün oder gelb mit Hupton) erfolgt ist. Die am Fehlstart schuldige Mannschaft ist zu verwarnen und darauf hinzuweisen, dass sie bei nochmaligem Fehlstart ausgeschlossen wird.

Die Regeländerungen werden in die RWR für 2021, die im Internet heruntergeladen werden können, aufgenommen.